

# Antrag auf Auszahlung des Altersvorsorgeguthabens

Beiblatt

## Geringfügigkeit (Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten)

### Folgende Dokumente sind beizulegen

- Familienregisterauszug (Zivilstandamt)
- Ausweiskopie des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehepartners; Seite mit Unterschrift
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil oder beglaubigte Kopie bei geschiedenen Personen; gilt ebenso bei aufgelöster eingetragener Partnerschaft

## Verlassen des Wirtschaftsraumes FL/CH in ein Land ausserhalb des EWR

### Folgende Dokumente sind beizulegen

- Familienregisterauszug (Zivilstandamt)
- Ausweiskopie des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehepartners; Seite mit Unterschrift  
**Hinweis:** Ab Auszahlungsbetrag CHF 5'000 ist die Unterschrift des Partners zu beglaubigen
- Abmeldebestätigung der Wohnsitzgemeinde oder des Ausländer- und Passamts bzw. Wohnsitzbestätigung im Ausreiseland
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil oder beglaubigte Kopie bei geschiedenen Personen; gilt ebenso bei aufgelöster eingetragener Partnerschaft

## Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein oder der Schweiz

### Folgende Dokumente sind beizulegen

- Familienregisterauszug (Zivilstandamt)
- Ausweiskopie des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehepartners; Seite mit Unterschrift  
**Hinweis:** Ab Auszahlungsbetrag CHF 5'000 ist die Unterschrift des Partners zu beglaubigen
- Nachweis der Selbständigkeit (z. B. Gewerbeschein, Handelsregisterauszug etc.)
- **Bei Einzelfirma (Liechtenstein/Schweiz):**
  - Bestätigung, dass die selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich ausgeübt wird
  - AHV-Bestätigung über Erfassung als Selbständigerwerbender
- **Für juristische Personen – AG, GmbH, Anstalt, etc. (nur Liechtenstein):**
  - FMA-Bestätigung
- **Bei Aufnahme der Selbständigkeit, die mehr als ein Jahr zurückliegt:** Rechnungen/Offerten, die betriebliche Investitionen und Betriebserhalt belegen
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil oder beglaubigte Kopie bei geschiedenen Personen; gilt ebenso bei aufgelöster eingetragener Partnerschaft

## Erklärungen

An Verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt (Art. 12 Abs. 5a BPVG).

### **Geringfügigkeit (Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten)**

Zur Berechnung des massgeblichen Jahresbeitrags werden nur die Arbeitnehmerbeiträge für Risiko- und Altersleistungen herangezogen, welche während 12 Monaten geleistet wurden.

Bei einer unterjährigen Beschäftigungsdauer (weniger als 12 Monate) ist der mutmassliche Jahresbeitrag massgeblich (Monatsbeitrag mal 12 Monate). Dieser auf einen Jahresbeitrag hochgerechnete Wert ist der Freizügigkeitsleistung gegenüberzustellen und muss grösser als die Freizügigkeitsleistung sein.

Sofern Verwaltungskosten vermerkt sind, sind diese vom Jahresbeitrag abzuziehen. Beispiel: Eine Vorsorgestiftung weist auf dem Vorsorgeausweis Verwaltungsgebühren in der Höhe von CHF 240.00 aus. Der Antragssteller hat demnach die Hälfte der Verwaltungsgebühren (den durch den Arbeitnehmer geleisteten Anteil von CHF 120.00) vom jährlichen Risiko- und Sparbeitrag in Abzug zu bringen.

Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung kann nur erfolgen, wenn der so berechnete Jahresbeitrag des Versicherten grösser als das aktuelle Altersvorsorgeguthaben ist.

### **Verlassen des Wirtschaftsraumes FL/CH in ein Land ausserhalb des EWR**

Die Ausreise muss aller Voraussicht nach endgültig sein; ein nur vorübergehender Auslandaufenthalt (z. B. zu Studienzwecken) genügt nicht. Dafür wird auf die fremdenpolizeilichen Verhältnisse abgestellt.

Der Nachweis einer endgültigen Ausreise kann durch Bescheinigung über die Abmeldung bei der Wohngemeinde mit Angabe des Ausreiseziels bzw. durch Anmeldung bei ausländischen Behörden, Bestätigungen zu Stellenantritt im Ausland, Mietverträge für Wohnungen oder Kaufverträge für Wohnliegenschaften im Ausland erbracht werden.

Wenn der Antragsteller/die Antragstellerin in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, ist der Antrag auf Auszahlung direkt an die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) zu richten.

Bei Dokumenten, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte deutsche Übersetzung erforderlich.

### **Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Liechtenstein oder der Schweiz**

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss belegen, dass er/sie eine selbständige Erwerbstätigkeit (dazu gehört auch die Ausübung einer leitenden Funktion in einer AG, an deren Kapital er beteiligt ist und in welcher er Arbeitgeberfunktionen ausübt) aufnehmen wird. Bei der Errichtung einer Einzelfirma hat der Antragsteller zudem eine Bestätigung einzureichen, dass er hauptberuflich die selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Zusätzlich ist eine Bestätigung der AHV (FL/CH) über die Erfassung als Selbständigerwerbender einzureichen.

Grundsätzlich darf die Aufnahme der Selbständigkeit maximal ein Jahr zurückliegen. Damit soll die Investition dieses Kapitals in ein junges bzw. neu gegründetes Unternehmen ermöglicht werden. Bei Aufnahme der Selbständigkeit, die mehr als ein Jahr zurückliegt, sind zusätzliche Unterlagen beizubringen, die belegen, dass die Auszahlung für den Erhalt des eigenen Betriebs im Sinne einer betrieblichen Investition und letztlich für die Existenzsicherung benötigt wird.